

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 — Drucksachen 7/2580, 7/2690 —

Die Bundesregierung entnimmt der Stellungnahme des Bundesrates, daß er gegen die beabsichtigte Verlängerung der Heizölsteuer um weitere fünf Jahre keine Einwendungen erhebt. Zu der Erwartung des Bundesrates, daß das Aufkommen aus der Mineralölsteuer auf Heizöl vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieversorgung in den revierfernen Regionen eingesetzt werde, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Im Vordergrund der energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung, die aus dem Heizölsteueraufkommen finanziert werden, stehen angesichts der veränderten Situation auf dem Energiemarkt ein stärkerer Einsatz der deutschen Steinkohle sowie die Bemühungen um eine erhöhte Sicherung der Mineralölversorgung. Die Maßnahmen bilden Schwerpunkte der von der Bundesregierung am 23. Oktober 1974 beschlossenen Fortschreibung des Energieprogramms. Sie sind nur unter Einsatz beträchtlicher Hilfen aus den öffentlichen Haushalten durchzuführen. So sind allein für die Bereiche Kohle

und Mineralöl im Entwurf des Bundeshaushalts 1975 und im Finanzplan bereits Ausgaben von rd. 1,7 Mrd. DM für 1975 und von jeweils rd. 1,5 Mrd. DM in den Folgejahren vorgesehen. Demgegenüber werden die Einnahmen aus der Heizölsteuer im Planungszeitraum nur etwa 800 Millionen DM jährlich betragen. Aus dem Heizölsteueraufkommen stehen danach freie Beträge für weitere energiewirtschaftliche Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Eine Förderung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen würde daher zu einer energiepolitisch nicht vertretbaren Einengung der zur Erreichung der Ziele des fortgeschriebenen Energieprogramms notwendigen Finanzhilfen für den Kohle- und Mineralölbereich führen. Die im fortgeschriebenen Energieprogramm beschlossenen Maßnahmen kommen im übrigen der Energieversorgung in revierfernen Gebieten bereits insoweit besonders zugute, als der überproportionale Verbrauch an Mineralöl in diesen Gebieten in entsprechendem Umfang gesichert werden soll.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. November 1974 — I/4 (IV/4) — 523 22 — Mi 5/74.